

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm vom 10.04.2000 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.08.2003)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Schwelm am 30.03.2000 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberücksichtigt.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere

- (1) besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und
- (2) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 15.12.1995 BGBl. 1. Seite 1726) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14.12.1987 (BGBl. 1. Seite 2614) beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Ermäßigung, Stundung, Erlass

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach § 12 Abs. 1 Ziffer 5 a KAG NW in Verbindung mit § 222 bzw. § 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613, 1977 I S. 269) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird fällig, sobald die besondere Leistung erbracht ist. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Genehmigungen, Abschriften, Beglaubigungen usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr kann vor der Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührentemplern bzw. eines elektronisch erstellten Zahlungsbeleges entrichtet. Bei einem Betrag über 5,-DM (2,56 Euro) nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. bei einem Betrag über 2,50 Euro ab dem 01.01.2002 ist auf Verlangen eine einfache Auflistung der einzelnen Gebühren- und Auslagensätze zu fertigen.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm vom 18.12.1986 außer Kraft.

**Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm vom 10.04.2000
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.08.03**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	<u>Vervielfältigungen u. Auszüge</u>	
1.1	Die Gebühr für die Übermittlung eines Schriftstückes per Fax beträgt je angefangene 5 Minuten	3,00
1.2	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	9,00
1.3	Fotokopien und Ausdrücke	
1.31	- bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	- ab der 11. Seite jeweils	0,50
	- bei größerem Format als A 4	1,00
1.32	Farbkopien und -ausdrücke	
1.321	im Format A 4	1,00
	A 3	1,50
	A 2	2,50
2	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (Mehrseitige Zeugnisse von Schülern gelten als eine Seite)	4,00
3	<u>Ortsrechtliche Vorschriften</u>	
3.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	- ab der 11. Seite jeweils	0,50
3.2	Abgabe der kompletten Vorschriften	80,00
4	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> je angefangene Viertelstunde	12,00
5	<u>Nachträgliche Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50
6	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene Viertelstunde	9,50
7	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> und zwar	
	1. Kopfloch, Bordsteinabsenkung usw.	92,00
	2. Längsaufbrüche bis 50 m	114,00
	3. Längsaufbrüche über 50m bis 300 m	192,00

11. EGL/03

	4.Längsaufbrüche über 300 m bis 1.000m	366,00
	5.Je weitere angefang.100m Aufbruchlänge zusätzlich	64,00
8	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> und zwar für	
8.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	13,50
8.2	Aussen-/Innenarbeiten eines technischen Sachbearbeiters oder Ingenieurs je angefangene Viertelstunde	13,50
9	<u>Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs</u>	
	Grundgebühr	13,50
	zusätzlich je angefangene Viertelstunde der Einsichtnahme	13,50
10	<u>Angebotsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	
10.1	- bis 40 Seiten	0,40
10.2	- für jede weitere Seite	0,30
11	<u>Kopien bzw. Lichtpausen + Plots von Bebauungsplänen/ vom Flächennutzungsplan</u>	
11.1	Kopien je Stück	
11.11	-DIN A 4	4,00
11.12	-DIN A 3	7,00
11.2	Lichtpausen	
11.21	-DIN A 2	25,00
11.22	-DIN A 1	37,50
11.23	-DIN A 0	50,00
11.24	Für transparente Lichtpausen und Farbausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12	<u>Für Nachforschungen, Auskünfte, Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen sowie für technische Hilfe durch das Stadtarchiv, soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigt</u> je angefangene Viertelstunde	11,00
13	<u>Friedhofsverwaltung</u>	
13.1	Für die Prüfung von Entwürfen und Erteilung von Genehmigungen zur Aufstellung eines Grabmals	22,00
13.2	Für die Genehmigung zur Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	13,00
14	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angef. Viertelstunde	12,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 10.04.2000

Dr. Steinrücke
(Bürgermeister)

In dieser Fassung sind berücksichtigt:

- Satzung vom 10.04.2000, in Kraft getreten am 14.04.2000
- 1. Änderungssatzung vom 04.08.2003, in Kraft getreten am 09.08.2003